

BVGer C-5697/2009 vom 6. Januar 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5697_2009

FR: TAF C-5697/2009 du 6 janvier 2012

IT: TAF C-5697/2009 del 6 gennaio 2012

Regeste

Invalidenversicherung (IV)

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt ist vorliegend die Verfügung der Vorinstanz vom 13. August 2009. Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) sofern kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist (Art. 31, 32 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 172.32]). Zulässig sind Beschwerden gegen Verfügungen von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG. Die IV-Stelle für Versicherte im Ausland ist eine Vorinstanz im Sinn von Art. 33 Bst. d VGG (vgl. auch Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 [IVG, SR 831.20]), und eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.1

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat an dessen Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges Interesse (Art. 48 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 59 ATSG). Er ist daher zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.2

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 60 ATSG) weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann gerügt werden, die angefochtene Verfügung verletze Bundesrecht (einschliesslich Über- bzw. Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG).

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. BVGE 2009/65 E. 2.1).

E. 3

Streitig und damit zu prüfen ist, ob die Vorinstanz die Ausrichtung der Invalidenrente während der Dauer des Strafvollzugs mit Wirkung ab 1. Mai 2009 zu Recht sistiert hat.

E. 3.1

Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht in der Regel diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2), unter Vorbehalt der spezialgesetzlichen Übergangsbestimmungen. Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Das VwVG findet aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG jedoch keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG anwendbar ist. Nach Art. 2 des ATSG sind die Bestimmungen des ATSG anwendbar, soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze des Bundes dies vorsehen. Nach Art. 1 Abs. 1 IVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die Invalidenversicherung (Art. 1a-26bis und 28-70) anwendbar, soweit das IVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 3.2

In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtsvorschriften anwendbar, die bei Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 134 V 315 E. 1.2; BGE 130 V 329 E. 2.3). Demnach sind im vorliegenden Verfahren die Bestimmungen des ATSG in der Fassung vom 6. Oktober 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008 (5. IV-Revision, AS 2007 5129 bzw. AS 2007 5155) sowie der zugehörigen Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV, SR 830.11) anwendbar (vgl. auch Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich Basel Genf 2009, Art. 82 Rz. 5). Das IVG ist grundsätzlich in der Fassung vom 6. Oktober 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 anwendbar (5. IV-Revision; AS 2007 5129; BBI 2005 4459); ferner die Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) in der Fassung vom 28. September 2007 (5. IV-Revision; AS 2007 5155).

E. 3.3

Nach der ständigen Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts sind für die richterliche Beurteilung grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zur Zeit des Erlasses der angefochtenen Verfügung massgebend (BGE 132 V 368 E. 6.1 mit Hinweisen, Thomas Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Aufl., Bern 2003, § 74 Rz. 20). Sachverhaltsänderungen, die nach dem massgebenden Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Entscheides eingetreten sind, können im vorliegenden Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Allerdings können Tatsachen, die den Sachverhalt seither verändert haben, unter Umständen Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung bilden (BGE 121 V 362 E. 1b mit weiteren Hinweisen).

E. 4

Nach Art. 21 Abs. 5 ATSG kann die Auszahlung von Geldleistungen mit Erwerbsersatzcharakter während der Zeit, in der sich eine versicherte Person im Straf- oder Massnahmenvollzug befindet, ganz oder teilweise eingestellt werden; ausgenommen sind die Geldleistungen für Angehörige im Sinne von Absatz 3.

E. 4.1

Die Rente darf auch während der Untersuchungshaft und beim vorzeitigen Strafvollzug sistiert werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Massnahme in der Schweiz oder im Ausland vollzogen wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_20/2008 vom 21. August 2008 E. 4; Kreisschreiben über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung, KSIH, Rz. 6001). Unerheblich für die Rentensistierung ist, ob die Behandlungsbedürftigkeit oder die Sozialgefährdung im Vordergrund stehen (BGE 137 V 154 E. 5.2).

E. 4.2

Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer am 30. April 2009, beim Versuch, eine Person mit einem Messer zu verletzen, in D._____, Griechenland, verhaftet worden ist. Mit Urteil des Strafgerichts von D._____ vom 2. Mai 2009 ist der Beschwerdeführer aufgrund der am 30. April 2009 begangenen Straftaten zu einer 3½-jährigen Gefängnisstrafe sowie zur Bezahlung einer Geldbusse von Euro 200.- verurteilt worden (act. 56). Nach anfänglicher Unterbringung im Gefängnis wurde der Beschwerdeführer am 19. Mai 2009 in die Psychiatrische Abteilung der Strafanstalt K._____ - als Teil des Gefängnisses - überstellt. Am 22. September 2009 teilte der Beschwerdeführer mit, dass er von der Staatsanwaltschaft in O._____ freigesprochen worden sei (act. 81). Ebenso gab die Schweizer Botschaft der IVSTA am 25. November 2009 bekannt, dass der Beschwerdeführer freigesprochen worden sei und sich nun in einer psychiatrischen Klinik in T._____ befinde (act. 87). Festzustellen ist, dass die Psychiatrische Abteilung der Strafanstalt K._____ Teil des Gefängnisses ist und sich der Beschwerdeführer auf Anordnung der Justiz im Strafvollzug im Sinne des Gesetzes befand, weshalb die Rente ab 1. Mai 2009 für die Dauer des Gefängnisaufenthalts - als Folgemonat des Vollzugsantritts - zu Recht sistiert worden ist.

E. 4.3

Art. 21 Abs. 5 ATSG ist als Kann-Vorschrift abgefasst, das heisst, dass den besonderen Umständen Rechnung zu tragen ist. So ist eine Sistierung dann nicht vorzunehmen, wo eine gesunde Person trotz Straf- oder Massnahmevollzugs einer Erwerbstätigkeit nachgehen könnte (vgl. Kieser, a.a.O., Rz. 101 zu Art. 21 Abs. 5). Art. 21 Abs. 5 ATSG bezweckt die Gleichbehandlung der invaliden mit der validen inhaftierten Person, die durch einen Freiheitsentzug ihr Einkommen verliert. Entscheidend ist, dass eine verurteilte Person wegen der Verbüssung einer Strafe oder Massnahme an einer Erwerbstätigkeit gehindert wird. Nur wenn die Vollzugsart der verurteilten versicherten Person die Möglichkeit bietet, eine Erwerbstätigkeit auszuüben und somit selber für die Lebensbedürfnisse aufzukommen, verbietet es sich, den Rentenanspruch zu sistieren (BGE 137 V 154 E. 5). Massgebend für die Rentensistierung ist somit, ob eine nicht invalide Person in der gleichen Situation durch den Freiheitsentzug einen Erwerbsausfall erleiden würde (BGE 133 V 1). Im vorliegenden Fall gibt es keine Hinweise, dass der Beschwerdeführer die Möglichkeit gehabt hätte, während der Unterbringung in der psychiatrischen Klinik des Gefängnisses K._____ einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, weshalb die Sistierung der Rente auch in dieser Hinsicht nicht zu beanstanden ist.

E. 4.4

Das Bundesverwaltungsgericht kommt somit zum Schluss, dass die Vorinstanz die Rente zu Recht mit Wirkung ab 1. Mai 2009 sistiert hat. Eine allfällige Rückforderung ist vorliegend nicht zu prüfen, da die Vorinstanz diesbezüglich soweit ersichtlich noch nicht verfügt hat.

E. 4.5

Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen und die angefochtene Verfügung vom 13. August 2009 zu bestätigen.

E. 5

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung. Gemäss Art. 69 Abs. 1bis i.V.m. Art. 69 Abs. 2 IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen vor dem Bundesverwaltungsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer stellte indessen in seiner Beschwerde sinngemäss ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. Art. 64 VwVG). Da die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers aktenkundig ist und die Beschwerde nicht zum Vornherein aussichtslos erschien, ist das Gesuch gutzuheissen und auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

E. 5.1

Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.